

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Stück, 11.05.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 11. Mai 1927.) 27. Stück.

Inhalt:

- Nr. 35. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 2. Mai 1927 zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., vom 5. Dezember 1868.
- Nr. 36. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Mai 1927, betreffend Erlaß einer Gebührenordnung für Hebammen.

Nr. 35.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., vom 5. Dezember 1868.

Oldenburg, den 2. Mai 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Staatsministerium gliedert sich in die Ministerien

- a) des Auswärtigen,
- b) der Justiz,
- c) der Kirchen und Schulen,
- d) des Innern,
- e) des Handels,
- f) des Verkehrs,
- g) der sozialen Fürsorge,
- h) der Finanzen.

§ 2.

Der Geschäftskreis der einzelnen Ministerien ergibt sich aus der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juni 1919, den auf Grund des § 4 der Geschäftsordnung für das Staatsministerium vom 17. Juli 1919 gefaßten Beschlüssen des Gesamtministeriums und den Gesetzen, Verordnungen und Ministerialbekanntmachungen.

§ 3.

Die im § 1e bis g genannten Ministerien fallen unter das Gesetz, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., vom 5. Dezember 1868.

Die Klage bei dem Obergericht findet gegen die Verfügungen der im Abs. 1 genannten Ministerien in entsprechender Weise, wie gegen die Verfügungen der übrigen Ministerien statt.

§ 4.

Dies Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 21. Juni 1919 an.

Oldenburg, den 2. Mai 1927.

Staatsministerium.

(Siegel).

v. Finckh.

Dr. Driver.

Dr. Christians.

Nr. 36.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erlass einer Gebührenordnung für Hebammen.

Oldenburg, den 5. Mai 1927.

Das Staatsministerium erläßt unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Februar 1924 die nachstehende Gebührenordnung für Hebammen, die als Norm für Streitige Fälle beim Mangel einer Vereinbarung zu gelten hat.

Die Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1927 an in Kraft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die niedrigsten Gebührensätze kommen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Fürsorgeverbände die Zahlungspflichtigen sind.
2. Im Übrigen richtet sich der in Rechnung zu stellende Gebührensatz nach den örtlichen Verhältnissen, nach der größeren oder geringeren Wohlhabenheit bezw. den Erwerbsverhältnissen des Zahlungspflichtigen sowie nach der besonderen Mühewaltung und Zeitversäumnis, die mit der einzelnen Verrichtung für die Hebamme verbunden sind.
3. Bei Besuchen nach Orten, die mehr als 2 Kilometer von dem Mittelpunkte des Wohnortes der Hebamme entfernt liegen, hat sie freie Beförderung oder eine Wegegebühr von 0,20 *RM* für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges zu beanspruchen.
4. Unter Nacht im Sinne der Gebührenordnung wird die Zeit von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verstanden.

II. Gebühren für einzelne Verrichtungen.

1. für eine leichte und natürliche Geburt 15—50 *R.M.*,
2. für eine solche, wenn dabei Tag und Nacht zugebracht wird 20—60 *R.M.*,
3. für eine Zwillingsgeburt 20—60 *R.M.*,
4. für die Hilfe bei einer Geburt, die durch einen Geburtshelfer beendet werden muß 15—50 *R.M.*,
5. für eine im Notfall unternommene geburtshilfsliche Operation neben den unter 1—3 gewährten Gebühren 10—20 *R.M.*,
6. für die Hilfe bei einer Fehlgeburt 10—20 *R.M.*,
7. für die tägliche Pflege der Wöchnerin und des Kindes, für jeden Besuch . 1,50 - 3 *R.M.*,
8. für einen Besuch bei Nacht 3—6 *R.M.*,
9. für eine Nachtwache bei einer Entbundenen 4—10 *R.M.*,
10. für die Untersuchung einer Schwangeren wird ein Bericht über die Untersuchung verlangt, das Zweifache dieses Satzes.
11. für das Setzen von Alhstieren, Anlegen des Catheters, ärztlich angeordnete Scheidenspülungen und ähnliche Dienstleistungen außer der Zeit der Geburt und des Wochenbetts 2—6 *R.M.*

Oldenburg, den 5. Mai 1927.

Staatsministerium.

Dr. Willers.